

Satzung

Statuten des Vereins PMA Paraglider Manufacturers Association

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „PMA Paraglider Manufacturers Association“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Thun, BE (Schweiz)

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins der PMA liegt in der Erarbeitung, Formulierung und Vertretung von gemeinsamen Standpunkten, auf weltweiter Ebene, gegenüber den Pilotenverbänden, den Flugschulen, den Behörden, den dem Gleitschirmsport verbundenen Institutionen, der Fachpresse und der Öffentlichkeit. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern auf das ideelle Gesamtinteresse der Branche gerichtet. Er ist nicht berechtigt, eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder auszuüben.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 4 Vereinstätigkeit / Aufgaben

Die PMA dient als kooperative Plattform für den Meinungsaustausch, die Diskussion und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Gleitschirmsports. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zielvorgaben mit der Förderung, neuen Trends und Entwicklungen des Gleitschirmsports bewusst auseinander.

In der Summe sind die vorrangigen Ziele der PMA, weltweit gültige, einheitliche Zulassungsverfahren anzustreben, um allen Piloten einheitliche Sicherheitsstandards bieten zu können, qualitativ hochwertige Ausbildung in soliden Flugschul-Strukturen zu unterstützen und so dem Gleitschirmsport eine hervorragende Basis für eine positive Zukunft zu schaffen.

Die PMA Mitglieder verpflichten sich ihre Produkte nicht selbst zu zertifizieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt der Mitglieder/ordentliche Mitglieder/assoziierte Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Hersteller von „Gleitschirmen und zulassungspflichtigen Ausrüstungen für den Gleitschirmsport“ können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Der Verein ist eine Vereinigung von Herstellern von Gleitschirmen, Gurtzeugen und Rettungsgeräten. Hersteller von anderen Ausrüstungsgegenständen für das Gleitschirmfliegen können ebenfalls Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der PMA werden.

Firmen, Gesellschaften oder Institutionen, die keine Hersteller sind, die jedoch Belange der Branche fördern wollen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und werden ausschließlich über die Beschlüsse der PMA informiert. Sie nehmen nicht an Diskussionen teil und haben kein Stimmrecht.

Das Mitglied darf nicht in einem mittelbaren oder unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zu einer oder mehreren Organisationen der Branche stehen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Antrag, Mitglied zu werden, muss schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins eingereicht werden. Die Antragstellerin muss alle Auskünfte geben, die notwendig sind, um über den Aufnahmeantrag entscheiden zu können.

Die bestehenden Mitglieder sind mit der Einladung zu Mitgliederversammlungen über anstehende Beitritte zu unterrichten. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Stellungnahmen der Mitglieder.

Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitglieder des Vereins sind in der Regel juristische Personen. Als Vertreter der juristischen Personen sind folgende natürliche Personen zugelassen: Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Leiter Vertrieb / Technik. Diese natürlichen Personen können in den Vorstand gewählt werden, und/oder die juristischen Personen an der Mitgliederversammlung vertreten. Jedes Mitglied hat in Diskussionen nur eine Stimme. Es ist nicht akzeptiert dass mehrere Personen die der Firma eines Mitglieds angehören gleichzeitig in Diskussionen teilnehmen.

Art. 6 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres per email zu erklären. Der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung ist erforderlich und zwingend. Der Eingang der Kündigung muss von der Geschäftsführung bestätigt werden.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird

- grobe Satzungsverstöße durch das Mitglied, insbesondere gegen Artikel 9 und 10 dieser Statuten. (Bewiesene, mehrfache Indiskretion, sowie Weitergabe von vertraulichen vereinsinternen Informationen an Dritte).

- Wegfall/Nichterfüllen der Aufnahmevoraussetzungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

Das zum Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung für die nächste, dem Ausschluss folgende, ordentliche Mitgliederversammlung. Das Berufungsverlangen ist per email an die Geschäftsführung geltend zu machen. Der Eingang des Berufungsverlangens muss von der Geschäftsführung bestätigt werden.

Vom Ausschluss bis zur endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat insbesondere kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat ebenfalls keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung mit der bestätigenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 8 Streichung der Mitgliedschaft / Nichterfüllung Beitragspflicht

Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der ersten Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag voll entrichtet. Die Mahnungen werden per email an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet.

In der zweiten Mahnung hat die Geschäftsführung auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar gilt, da das Mitglied insoweit dafür Sorge zu tragen hat, dass dem Verein stets die aktuelle email Adresse vorliegt.

Die Streichung erfolgt sodann durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Mit der Beschlussfassung über die Streichung ist die Mitgliedschaft beendet.

Die Streichung befreit nicht von der Zahlungspflicht ausstehender Beträge.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes geregelt ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben weitgehend und nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffenen Entscheidungen auszuführen und die mehrheitlich gefassten Beschlüsse zu respektieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Förderung gemeinsamer Interessen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung an Untersuchungen teilzunehmen, die von der PMA entschieden wurden und in Auftrag gegeben wurden. Die Verweigerung der Auskünfte ist jedoch kein Grund zum Ausschluss aus dem Verein. Durch die Verweigerung von Auskünften verzichtet das Vereinsmitglied jedoch gleichzeitig auf die Teilnahme/Erhalt an Auswertungen der von den anderen Mitgliedern erlangten Auskünfte und Analysen.

Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Von den Mitgliedern wird aufrichtiges und moralisch korrektes Geschäftsgebaren erwartet.

Dies bedeutet, dass alle Veröffentlichungen in jeglicher Form der Wahrheit entsprechen müssen. Dies ist besonders wichtig im Bezug auf Musterprüfungen und sicherheitsrelevante Angelegenheiten.

Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang beinhalten und sind aber nicht beschränkt auf:

- Webseiten
- Foren
- Werbung in jeglicher Form
- Briefe und Emails
- Pressemitteilungen

Diese moralische Verpflichtung bezieht sich auch auf andere Gebiete der Geschäftstätigkeit, wie zum Beispiel Gesellschaftsrecht, Anstellungsverträge und

finanzielle Angelegenheiten.

Art. 11 Transparenz bei Vorfällen

Die PMA pflegt eine proaktive Sicherheitskultur im Bereich der Luftfahrt, die auf branchenweite Sicherheitsverbesserungen ausgerichtet ist. Die Mitglieder anerkennen, dass Unfall- und Vorfallsberichte im Zusammenhang mit ihren Produkten für Zwecke der Sicherheitsforschung zugänglich gemacht werden.

Die Mitglieder erklären sich bereit, Informationen über Vorfälle und Unfälle im Zusammenhang mit ihren Produkten zu teilen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen über ihre Produkte nicht zu behindern. (Z. B. über die EHPU-Vorfallsdatenbank an alle autorisierten Nutzer der Datenbank (einschließlich Hersteller).)

Vorfallsdaten und Unfallberichte dürfen ausschliesslich für die Weiterentwicklung der Pilotensicherheit und der technischen Forschung verwendet werden. Die Mitglieder dürfen Vorfalls- oder Unfalldaten eines Wettbewerbers nicht für Marketing-, Werbe- oder Verkaufsvorteile verwenden. Die Mitglieder unterlassen es, Vorfallsberichte zu nutzen, um andere Marken herabzuwürdigen oder über die Sicherheit von Konkurrenzprodukten zu spekulieren.

Die PMA hält fest, dass die von der EHPU erhobenen Daten den EHPU-Vorschriften sowie der DSGVO unterliegen. Diese Bestimmungen regeln das Verhalten der PMA-Mitglieder untereinander und begründen keine Beschränkungen für die EHPU oder andere Freiflugverbände.

Art. 12 Vertraulichkeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die es aus der Vereinsarbeit erhält, sorgfältig aufzubewahren und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, wenn sie vereinsseitig als vertraulich bezeichnet sind oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse der Mitglieder besteht. Entsprechendes gilt für sonstige aufgrund oder durch die Vereinsarbeit erlangte Informationen.

Art. 13 Mitgliedsbeiträge

Durch die Wahrnehmung der Aufgaben und Erfüllung des Zwecks entstehen dem Verein Kosten, die durch einmalige Gebühren und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich höchstens CHF 2'500.00. Die Mitgliederversammlung setzt den genauen Betrag für das kommende Geschäftsjahr fest.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Verein verpflichtet sich, über die Verwendung der Mitgliederbeiträge Rechenschaft abzulegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation des Vereins

Art. 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (Artikel 14)
- b. die Mitgliederversammlung (Artikel 16)
- c. der Geschäftsführer (Artikel 15)
- d. der Rechnungsprüfer (Artikel 17)

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

Die Amtszeit für den Präsidenten und jedes Vorstandsmitglied beträgt zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode sein Amt, gleich aus welchen Gründen, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzusehen und mit der Einladung anzukündigen.

Die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist auf die Amtszeit des ergänzend berufenen Vorstandsmitgliedes anzurechnen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es erfolgt keine Entschädigung.

Das Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 16 Geschäftsführer

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.

Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführer-. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und hat an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Teilsitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer führt und überwacht die laufenden Geschäfte, die Einhaltung

dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der dienstlich zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder verpflichtet.

Die Amtszeit für den Geschäftsführer beträgt drei Jahre. Der Geschäftsführer ist befugt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge im Rahmen des genehmigten Gesamthaushalts abzuschließen. Der Geschäftsführer ist befugt den Verein in der Öffentlichkeit alleine zu vertreten.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet den Jahresbericht.

Nur der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung pro Arbeitsstunde, zuzüglich Fahrtkosten und Spesen.

Der Geschäftsführer kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit, unter Einhaltung der Kündigungsmodalitäten bei einem nach Gesetz erfolgten Anstellungsverhältnis, abberufen werden. Hierzu wird dem Vorstand von der Mitgliederversammlung die Befugnis erteilt.

Der Geschäftsführer zeichnet gegenüber der Bank einzeln. Ansonsten zeichnet der Geschäftsführer zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch sämtliche Mitglieder des Vereins. Diese muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell als Video-Online Meeting abgehalten werden. Eine reine Telefonkonferenz ist aus Gründen der Autorisierung nicht möglich. Ausnahmen für einzelne Mitglieder kann der Vorstand jeweils aktuell beschließen.

Jedes Mitglied kann maximal drei Stimmen gleichzeitig in der Mitgliederversammlung halten (die eigene und zwei vertretene Stimmen). Mitglieder können daher Vertreter benennen, die ständig oder zeitlich begrenzt beauftragt sind. Diese Beauftragung muss schriftlich erfolgen.

Das Wahlrecht wird daher wie folgt geregelt:

- a. Jedes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag vollständig bezahlt hat, erhält eine Stimme. Diese Stimme kann vertreten werden.
- b. Mitglieder resp. deren Stellvertreter müssen bei den Wahlen persönlich oder virtuell anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Vereins gemäß den in diesen Statuten niedergelegten Bestimmungen und Verfahren zu beschließen:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsprüfers
- e. Wahl des Präsidenten
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder
- g. Wahl des Geschäftsführers
- h. Wahl von Kompetenz-Teams
- i. Wahl des Rechnungsprüfers und des Ersatzrechnungsprüfers
- k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Sonderzahlungen
- l. Statutenänderungen
- m. Behandlung von Anträgen
- n. Umfrage

Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder angefordert wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit den entsprechenden Traktanden muss jedem Mitglied mindestens 15 Wochentage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden.

Jeder Traktandenvorschlag, welchen die Mitglieder vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünschen, muss mindestens 7 Wochentage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn Beschlüsse zu einer offiziellen Veröffentlichung der PMA führen (auf der PMA Website, gegenüber der Presse, Verbänden, Prüfstellen, der CIVL), dann kann ein Vetorecht ausgeübt werden.

20% (abgerundet zu einer ganzen Zahl) aller an einer Wahl beteiligten Stimmen von PMA Mitgliedern müssen erreicht werden um das Veto einer solchen Veröffentlichung auszuüben. Das Veto ist selbst dann gültig wenn eine Mehrheit der PMA Mitglieder für eine solche Veröffentlichung gestimmt hat.

Die Mitglieder, die das Veto ausgesprochen haben müssen ihre Gründe darlegen. Alle anderen PMA Beschlüsse, die nicht zu einer offiziellen Veröffentlichung der PMA führen unterliegen der Regelung der einfachen Mehrheit.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen. Eine neue Versammlung (2. Versammlung) ist auch bei geringerer Beteiligung in jedem Fall beschlussfähig (weniger als die Hälfte).

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der schriftlichen Einladung angekündigt und dadurch rechtzeitig vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich unterbreitet werden. Sie kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Detailformulierungen der Änderungen der PMA Satzung können während der Mitgliederversammlung, in der eine Mehrheit der Stimmen der PMA Mitglieder anwesend ist, geändert werden. Die Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Alle Wahlen von Personen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung kann unter Zustimmung aller Mitglieder offener abgestimmt werden.

Alle Abstimmungen über Sachverhalte, die zu entscheiden sind, erfolgen in offener Wahl und können auch auf dem Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens herbeigeführt werden. Durch Mehrheitsbeschluss der PMA Mitglieder können Abstimmungen über Sachverhalte auch in geheimer Abstimmung durchgeführt werden vor jeder Sitzung ist eine schriftliches Protokoll anzufertigen, die die wesentlichen Ergebnisse und Beschlussinhalte der Mitgliederversammlung enthalten muss. Sie wird von dem Vorsitzenden der Versammlung oder, wenn ein Protokollführer vom Geschäftsführer ernannt worden ist, von diesem unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied binnen drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich geltend gemacht werden. Genehmigung, Korrekturen oder Ergänzungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

Art. 18 Rechnungslegung / Rechnungsprüfung

Das ordentliche Geschäftsjahr dauert ein Jahr, jeweils vom 1.1 – 31.12.

Der Geschäftsführer muss dem Vorstand die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr vorlegen. Der Vorstand muss diese anschließend der Mitgliederversammlung revidiert zur Genehmigung vorlegen.

Die der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresabrechnung muss vom gewählten Rechnungsprüfer bestätigt sein. Die Bestätigung des Rechnungsprüfers muss den Antrag an die Mitgliederversammlung enthalten, dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer werden ehrenamtlich tätig. Es erfolgt keine Entschädigung.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder möglich. Im Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung eines allfällig bestehenden Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vereinsvermögen resultiert nach Tilgung sämtlicher Passiven mit den vorhandenen Aktiven und sind frei von übrigen Verpflichtungen.

Das Vereinsvermögen geht zu gleichen Teilen an die letztbekannten Mitglieder.

Es gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Weissbad, 01. März 2009

Zuletzt geändert 02. Februar 2024 (vorherige Version 03. Dezember 2021). Diese Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2023 angenommen.

Zuletzt geändert 27. März 2026. Diese Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 02. März 2026 angenommen.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Laurent Chiabaut

Anne Wehrlin